



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 938/19 Datum: 02.07.2019 Status: öffentlich
Verpflichtung der Mitglieder der Ortsteilvertretung Gädebehn	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	10.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem die Bürgermeisterin die Sitzung eröffnet hat, verpflichtet die Bürgermeisterin die Mitglieder durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten (§ 28 Abs. 3, Satz 4 KV M-V).

Verpflichtungsformel:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeinwohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung Gädebehn, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine Beschlussvorlage



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 939/19 Datum: 02.07.2019 Status: öffentlich
Wahl des Vorsitzenden der Ortsteilvertretung Gädebehn	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	10.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V wird in der ersten Sitzung die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung gewählt.

Wahlgang

Die Ortsteilvertretung wählt die oder den Vorsitzende/en aus seiner Mitte. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € je Sitzung.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 928/19 Datum: 27.06.2019 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag (BA 190784) Zur Warnow 4, 19089 Crivitz (Gemarkung Gädebehn, Flur 2, Flurstücke59/2)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	10.07.2019
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	11.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr beantragt den Neubau eines Gartengerätehäuschens in Gädebehn.

Das Vorhaben liegt im Innenbereich gem. § 34 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 12.08.2019 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Lageplan
Ansichten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für den Neubau eines Gartenhäuschens in der Gemarkung Gädebehn, Flur 2, Flurstück 59/2 zu erteilen.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 933/19 Datum: 01.07.2019 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen Bauantrag (BA 190707) Schlossstraße, 19089 Crivitz OT Basthorst (Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstücke 118/4, 118/6)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	10.07.2019
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	11.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr beantragt den Neubau eines Ferienhauses mit 2 Ferienwohnungen und Garagen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung der Ortschaft Basthorst. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 (1) BauGB. Das Vorhaben muss sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Bebauung der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Die Zufahrten sind gesondert zu beantragen. Die in der Innenbereichssatzung festgesetzte Einordnung in die vorhandene Bauflucht ist umzusetzen.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB, ist bis zum 20.08.2018 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Lageplan

Flurkartenauszug
Ansichten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Ferienhauses (BA 190707) in der Schlosstraße in Crivitz OT Basthorst zu erteilen, wenn die Festsetzungen der Abrundungssatzung eingehalten werden (Bauflicht).

Die Zufahrt zum Grundstück ist gesondert zu beantragen.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 934/19 Datum: 01.07.2019 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid (BV 190102) Am Basthorst, 19089 Crivitz OT Basthorst (Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstücke 51/7)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	10.07.2019
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	11.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr beantragt in einem Vorbescheid gem. § 75 LBauO MV den Neubau eines Gartenlaube. Zur Nutzung werden im Antrag keine weiteren Angaben gemacht.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange dagegen sprechen.

Die Erschließung des Vorhabens ist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 22.07.2019 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Liegenschaftskarte mit Vorhaben

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen den Neubau der Gartenlaube (BV 190102) in Basthorst zu erteilen, wenn die öffentliche Erschließung gesichert ist und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange vorhanden sind.